



1030 Wien
Lothringerstrasse 12
T (01) 7130253
F (01) 7152107
voeb@voeb.at
www.voeb.at

Rechtliche Stellungnahme zur AISAG-Novelle 2008

von RA Dr. Martin Eisenberger

für

Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe

(VÖEB)

29. Jänner 2008

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES	3
II	ZU DEN ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN	3
	zu § 2 Abs. 8	3
	zu § 2 Abs. 8a - 10 und 15.....	4
	zu § 3 Abs. 1.....	4
	zu § 3 Abs. 1a	5
	zu § 3 Abs. 2 Z 1	5
	zu § 3 Abs. 3.....	7
	zu § 6 Abs. 1.....	7
	zu § 6 Abs.4.....	7
	zu § 4 Abs. 4b.....	7
III	ZUSAMMENFASSUNG	8

I ALLGEMEINES

Bereits im Jahr 2007 wurde eine erste Altlastensanierungsgesetznovelle vom Ministerium zur Begutachtung ausgesandt. Gegen diese Novelle hat es massive Bedenken gegeben, die auch in einer Änderung des Begutachtungsentwurfes gemündet haben.

Nunmehr hat der Nationalrat in einer „Nacht und Nebel Aktion“ am 21.12.2007 die AISAG Novelle 2008 beschlossen, die in einigen Punkten noch einmal massiv von der Änderung abweicht. Diese AISAG Novelle 2008 ist noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Als Inkrafttretensdatum ist der 1. April 2008 vorgesehen, für die Änderungen im Bereich der AISAG-Pflicht für die Rekultivierungsschicht ist der 30.06.2009 jenes Datum, an dem die derzeit bestehende Regelung außer Kraft treten soll.

Die AISAG Novelle kann in zwei große Themenbereiche unterteilt werden. Einerseits die Anpassungen, die eine DepVO neu notwendig machen und andererseits Anpassungen, die offensichtlich aufgrund von Entscheidungen der Höchstgerichte und des EuGH vom Ministerium als notwendig erachtet werden.

In einigen Fällen hat diese AISAG Novelle 2008 massive Auswirkungen auf die Zukunft der österreichischen Abfallwirtschaft und es ist nicht verständlich, weshalb diese Änderungen ohne Rückfrage bei den betroffenen Praktikern im Nationalrat beschlossen wurde.

II ZU DEN ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN:

Zu § 2 Abs. 8:

Der Begriff des Deponiekörpers wurde insofern geändert, als nunmehr nicht die Gesamtheit der „eingebrachten“ Abfälle sondern die Gesamtheit der „abgelagerten Abfälle“ als Deponiekörper gelten. Auch sind nicht mehr nur die **deponietechnischen** Einrichtungen sondern alle technischen Einrichtungen im Begriff des Deponiekörpers beinhaltet. Mit dem letzten Satz „Ein Deponiekörper besteht aus einem oder mehreren Kompartimenten.“ wird auf die DepVO neu Bezug genommen.

Zu § 2 Abs. 8a – 10 und 15

Die Begriffsbestimmungen zur kulturfähigen Erde sowie die Begriffsbestimmungen zu Deponiebasisdichtungssystem, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerungssystem und Deponiegaserfassung sollen aus dem AISAG gestrichen werden.

Zu § 3 Abs. 1

Die Einfügung des § 3 Abs. 1 Z 3a ist eines jener Beispiele, wo der Gesetzgeber versucht eine Entscheidung der Höchstgerichte umzukehren. Nach diesem Passus ist in Zukunft das Einbringen von Abfällen in einen Hochofen zur Herstellung von Roheisen bzw. das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Produkten für das Einbringen in einen Hochofen zur Herstellung von Roheisen altlastensanierungsbeitragspflichtig. Diese Beitragspflicht ist jedoch eingeschränkt auf jene Abfälle, die nicht hüttenpezifisch sind. Der Gesetzgeber hat damit auf jene Entscheidung des UVS in Oberösterreich reagiert, nach der es in einem Hochofen nicht zu einem Verbrennen von aus Plastikabfällen hergestellten Pellets sondern vor dem thermischen Prozess zu einer stofflichen Reaktion (Reduktion) der Pellets kommt. Da dieser Absatz sehr allgemein gehalten ist, gilt die Altlastensanierungsbeitragspflicht für das Einbringen in einen Hochofen für praktisch alle Abfälle und es sind nur die ausgenommen, die hüttenpezifisch sind. Hüttenpezifisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nur jene Abfälle nicht altlastensanierungsbeitragspflichtig sind, die direkt aus dem Hüttenprozess in den Hochofen eingebracht werden. Für alle anderen in den Hochofen eingebrachten Abfälle gilt jedenfalls die Altlastensanierungsbeitragspflicht in der Höhe von EUR 7,00 pro angefangener Tonne.

§ 3 Abs. 1a Z 5 ist wiederum eine Anpassung an die DepVO neu. Für Erdaushub sollen nicht nur die Grenzwerte der Baurestmassendeponie für die Altlastensanierungsbeitragsfreiheit eingehalten werden können sondern auch jene der neuen Inertabfalldeponie.

Zu § 3 Abs. 1a

Da es im Bereich der Altlastensanierungsbeitragsfreiheit immer wieder zu Problemen mit den Zollämtern kommt, weil diese, anders als der Normunterworfenene, der Meinung sind, dass eine Beitragspflicht besteht, die Zollämter selbst aber sehr selten § 10 Verfahren (Feststellungsverfahren) beantragen, hat der Gesetzgeber nunmehr einem möglichen Beitragsschuldner die Verpflichtung auferlegt, wenn dies das Zollamt verlangt, die Voraussetzung für etwaige Ausnahmen entweder dem Zollamt direkt oder in einem Feststellungsverfahren gemäß § 10 nachzuweisen.

Hier wird es in Zukunft jedenfalls besser sein § 10 Verfahren anzustrengen, weil in diesen Verfahren das Zollamt lediglich Partei ist und nicht, wie in einem etwaigen BAO Verfahren (Bundesabgabenordnung) entscheidende Behörde.

Zu § 3 Abs. 2 Z 1

Die Streichung dieser Regelung, die vom Ministerium mit einer EuGH-Entscheidung argumentiert wird, ist wohl der massivste und größte Einschnitt der AISAG Novelle 2008.

Der EuGH hat in der Entscheidung C-221/06 festgestellt, dass § 3 Abs. 2 Z 1 AISAG gegen Artikel 90 EGV verstößt. Der Verstoß wurde vom EuGH damit argumentiert, dass es zu einer Diskriminierung ausländischer Abfälle kommt, weil diese nicht der Beitragsfreiheit gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 unterliegen können. Der Gesetzgeber hat mit der Einschränkung der Beitragspflicht auf Abfälle aus österreichischen Verdachtsflächen und österreichischen Altlasten gegen das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages verstoßen. In diesem Urteil hat der EuGH ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind Differenzierungen zwischen inländischen Steuern auf einheimische Erzeugnisse abzuschaffen, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung der eingeführten Erzeugnisse zu vermeiden. Der EuGH spricht hier dezidiert davon, dass die Differenzierung abzuschaffen ist. Dies kann nun selbstverständlich sowohl durch die Abschaffung der Diskriminierung selbst (Einführung für die Beitragspflichtbefreiung aller Abfälle) als auch in einer Ab-

schaffung der Beitragsbefreiung für alle Abfälle (Einführung der Beitragspflicht für alle Abfälle) bewerkstelligt werden.

Der Gesetzgeber hat nun mit der AISAG Novelle 2008 die erste, auf den ersten Blick einfachere Möglichkeit der völligen Abschaffung dieser Beitragsbefreiung für Abfälle aus der Sicherung und Sanierung von Altlasten und Verdachtsflächen gewählt. Diese Wahl hat zur Konsequenz, dass es in Österreich in den nächsten Jahren höchstwahrscheinlich zu einem Erliegen der Altlastensanierung insgesamt, sicher jedoch zu einem Erliegen der „privaten“ Altlastensanierung kommen wird.

Der österreichische Gesetzgeber hat die vom EuGH vorgeschlagene Möglichkeit eine Nachweismöglichkeit einzuführen, mit der es möglich wird den Beweis zu führen, dass es sich bei ausländischen Abfällen um solche aus der Sicherung oder Sanierung von Altlasten und Verdachtsflächen, die auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten liegen, nicht angenommen. Mit dieser Streichung wurde nicht, wie vom EuGH gefordert, die Diskriminierung direkt aufgehoben, sondern es wurde schlicht die Befreiung abgeschafft.

In anderen Bereichen des AISAG wie etwa beim Export, wird für die Beitragspflicht jedoch sehr wohl eine Vergleichbarkeit von Anlagen normiert, die nach dem Bericht des Umweltausschusses für Altlasten nicht möglich sein soll.

Offensichtlich wird durch eine Änderung der Förderrichtlinien oder des Umweltförderungsgesetzes selbst versucht werden, die nunmehrige Schlechterstellung dadurch aufzufangen, dass die Förderrichtlinien ausgedehnt werden. Offensichtlich hat man sich im Ministerium noch nicht die Frage gestellt, woher die finanziellen Mittel für diese zusätzliche Förderung kommen sollen.

Auch dies wird jedoch nichts an der Konsequenz ändern, dass mit Inkrafttreten dieses Passus die Altlastensanierung zum Erliegen kommen wird.

Zu § 3 Abs. 3

Die Bestimmungen über die Beitragsfreiheit der Rekultivierungsschicht werden geändert, und ab 30.06.2009 gelten nur mehr jene Rekultivierungsschichten aus Abfällen als altlastensanierungsbeitragsfrei, die den Vorgaben gemäß Anhang 3 der DepVO neu entsprechen. Bis zu diesem Zeitpunkt 30.06.2009 sind auch jene Rekultivierungsschichten mit Abfällen beitragsfrei, die § 3 Abs. 3 des derzeit bestehenden AISAG entsprechen.

Zu § 6 Abs. 1

Hier kommt es zu einer Reduktion für „sonstige mineralische Abfälle“ von EUR 18,00 auf EUR 8,00 wobei zu beachten ist, dass der gesamte § 6 Abs. 1 ab 1. Jänner 2008 gelten soll, obwohl die Inkrafttretensbestimmungen der AISAG Novelle 2008 den 1. April 2008 als Inkrafttretensdatum vorsehen. Es handelt sich hier also um eine rückwirkende Änderung des Altlastensanierungsbeitrages. Da es sich um eine Reduktion handelt, ist dagegen jedoch nichts einzuwenden.

Zu § 6 Abs. 4

Hier wurde die Inertabfalldeponie mit aufgenommen und mit EUR 8,00 pro angefangener Tonne belastet.

Zu § 4 Abs. 4b

Für das Einbringen von Abfällen in den Hochofen wird derselbe Altlastensanierungsbeitrag eingehoben, wie jener, der für die Verbrennung von Abfällen eingehoben wird (EUR 7,00).

III ZUSAMMENFASSUNG

Die Art und Weise wie diese Novelle des AISAG zustande gekommen ist, ist abzulehnen. Vor allem die Streichung der Beitragsfreiheit von Tätigkeiten mit Abfällen aus der Sicherung und Sanierung von Altlasten und Verdachtsflächen läuft dem Sinn und Zweck des gesamten AISAG vollkommen zuwider.

Wenn selbst für Abfälle, die aus der Sanierung von Altlasten stammen ein Altlastensanierungsbeitrag zu bezahlen ist, kontakariert dies das Ziel des AISAG. Ziel des Gesetzes ist es gemäß § 1 die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten sicherzustellen. Wenn nun die Altlastensanierung selbst beitragspflichtig wird, kann dieses Ziel des Gesetzes nicht mehr erreicht werden.